

## Aktenvermerk

### **Mobilfunkkonzept der Stadt Erkrath zur räumlichen Steuerung von Mobilfunk-sendeanlagen, Urteil des VG Düsseldorf vom 23.07.2007**

In der öffentlichen Diskussion wird von Seiten der Mobilfunkkritiker immer wieder die Ansicht verbreitet, dass Kommunen die räumliche Steuerung von Mobilfunksendeeinrichtungen vornehmen könnten, wenn der politische Wille dazu vorhanden wäre. In diesem Zusammenhang wird auf einzelne Kommunen verwiesen, die ein derartiges Konzept erfolgreich verabschiedet hätten.

Der Unterzeichner hatte sich bereits im Jahr 2006 intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt (s. Stellungnahme „Mobilfunk und kommunale Steuerungsmöglichkeiten über das Bau- und Planungsrecht“ vom 20.09.2006). Trotz intensiver Recherche konnte hierbei keine rechtssichere Mobilfunkkonzeption gefunden werden. Zur Fragestellung, wie eine Mobilfunkkonzeption begründet werden sollte, führte der Unterzeichner aus:

*(...) unklar ist, welche städtebauliche Begründung im Sinne des BauGB für eine verbindliche kommunale Standortsteuerung gefunden werden soll. Vereinzelt weisen Mobilfunkkritiker darauf hin, dass die Begründung hierfür im Aspekt des vorbeugenden Immissionsschutzes gefunden werden soll. Es bestehen allerdings seitens der Verwaltung erhebliche Zweifel, ob eine solche Begründung im Rahmen der Normenkontrolle Bestand haben könnte. Schließlich wird seitens des Gesetzgebers wie auch seitens der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden immer wieder betont, dass die derzeitigen gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vollkommen ausreichen und keine wissenschaftlich verwertbaren Ergebnisse vorliegen, die eine Verschärfung der geltenden Grenzwerte nahe legen würden. Vor diesem Hintergrund kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht argumentiert werden, dass ein vorbeugender Immissionsschutz für eine bestimmte Kommune die zwingende Durchsetzung strengerer Grenzwerte, als die gesetzlich definierten, nahe legen würde.*

Zu diesem Themenkomplex ergingen im Jahr 2007 am Verwaltungsgericht Düsseldorf drei richtungsweisende Urteile:

Ein Unternehmen, das Mobilfunkanlagen bereitstellt und betreibt, beantragte bei der Stadt Erkrath die Baugenehmigung für die Errichtung dreier Mobilfunkanlagen an verschiedenen Standorten. Die entsprechenden Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur wurden vorgelegt. Die Stadt Erkrath hat daraufhin die Vorhaben aus Gründen der Immissionsminderung mit dem Hinweis auf das kommunale Mobilfunkkonzept abgelehnt. Ziel des Konzepts, das vom Nova-Institut für Ökologie und Innovation in Köln erarbeitet und vom Rat der Stadt am 12.07.2007 verabschiedet wurde, sei, Sendeanlagen im Stadtgebiet so zu platzieren, dass die Immissionsbelastung für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werde. Dies werde durch eine Reduzierung der Standorte erreicht, ohne dass die flächendeckende Versorgung gefährdet werde.

Die Stadt Erkrath wurde in drei einzelnen Gerichtsverfahren verpflichtet, dem klagenden Unternehmen die Baugenehmigungen zur Errichtung der Mobilfunkanlagen zu erteilen. Zur Frage des kommunalen Mobilfunkkonzepts wurde in den Urteilsbegründungen jeweils ausgeführt:

*Das Mobilfunkkonzept kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Dabei kann offen bleiben, ob die in jenem Konzept aufgezeigten Alternativstandorte eine Versorgungssicherheit überhaupt gewährleisten. Denn das Konzept stellt keine Grundlage für eine negative Ermessensentscheidung dar, weil sich mit ihm keine gewichtigen Interessen begründen lassen, die der Erteilung einer Ausnahme entgegenstehen könnten. Die Stadt F hat das Konzept, wie sich bereits aus seinem Titel „Mobilversorgungsplanung unter dem Aspekt der Strahlungsminimierung“ ablesen lässt und auch aus seinem Inhalt ergibt, erstellen lassen, um beim Ausbau des Mobilfunknetzes die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (S. 8, 12 f., 44). Sie hat Standortvorschläge für alle drei Stadtteile (Alt-F, I und V) erarbeiten lassen, um eine strahlungsminimierte Mobilfunkversorgung realisieren zu können (S. 46 ff.). Diese Zielsetzung, Gesundheitsgefahren von der Bevölkerung abzuwehren, ist zwar grundsätzlich aner kennenswert. Der dahinter stehende politische Wunsch, Ängsten in der Bevölkerung entgegenzuwirken und konfliktfreie Standorte als die von den Netzbetreibern ausgewählten mit dem Mobilfunkkonzept anzubieten, ist auch nachvollziehbar. Dass es eines besonderen, über die normativen Vorgaben der einschlägigen Immissionsbestimmungen hinausgehenden Schutzes der Bevölkerung bedarf, ist aber vom Beklagten nicht vorgetragen, geschweige denn mit wissenschaftlich haltbaren Erkenntnissen untermauert worden. Letztlich liefert dies auch darauf hinaus, dass der Beklagte sich über diese Vorgaben und Grenzwerte hinwegsetzte und eigene Erkenntnisse an die Stelle derjenigen des Normgebers setzte. Wenn auch das Konzept durchaus eine Grundlage für Verhandlungen mit den Mobilfunkanlagenbetreibern bilden kann, ist es jedoch mit dem dargestellten Inhalt nicht geeignet, die bauplanungsrechtliche Ermessensbetätigung zulässigerweise zu steuern. Wenn mit der Vorlage einer Standortbescheinigung die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und damit nach derzeitigem Erkenntnisstand die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von einer Mobilfunkanlage ausgehenden elektromagnetischen Strahlungen am jeweiligen Standort nachgewiesen wurde, kann das Mobilversorgungskonzept einem Baugesuch nicht entgegengehalten werden. So liegt es hier. Sonstige gewichtige Belange, die einer ausnahmsweisen Zulassung entgegenstehen könnten, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich.*

Urteil des VG Düsseldorf, 9 K 6258/06, 23.07.2007, Auszug

Das Urteil bestätigt die Aussagen der Verwaltung aus dem Jahr 2006 in vollem Umfang. Die geltende Rechtslage lässt es nicht zu, dass eine Kommune eine rechtssichere Konzeption zur räumlichen Steuerung von Mobilfunkeinrichtungen mit der Begründung eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes aufstellt.

Bernd Stadel  
Erster Bürgermeister

Verteiler: I, I.1, 10, 60, 61, 63